Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Industrie und Dienstleistungen

Anrechnung von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen ab 2025 – Faktenblatt für Unternehmen

5.3.2026

Inhalt

1 Ausgangslage 1
2 Anrechnung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Treib- und Brennstoffen 2
2.1 Ausweisung auf der Rechnung 2
2.2 Zuweisung des HKN im HKN-System durch den Lieferanten 2
2.3 Entwertung des HKN im HKN-System durch den Lieferanten 3
2.4 Erfassung im jährlichen Monitoringbericht durch das Unternehmen 4
2.4.1 Monitoring für Unternehmen 4
2.4.2 Erfassung im ZVM-Tool 5
3 Keine Anrechnung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Treib- und Brennstoffen 5
4 Gültigkeit von HKN 6
5 Weiterführende Informationen 6
6 Kontaktadressen 6

1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2025 steht mit dem neuen Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe (HKN-System BT) ein Werkzeug für den Vollzug der klima- und energiepolitischen Instrumente zur Verfügung. Die Anrechnung der Verminderungsleistung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen wird dokumentiert und Doppelzählungen ausgeschlossen.

Dieses Faktenblatt beschreibt, wie ein Unternehmen, die nicht dem Emissionshandelssystems (EHS) unterstellt sind oder keine Verminderungsverpflichtung haben, vorzugehen hat, um sich den Einsatz von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffen mit einem Emissionsfaktor von Null im jährlichen Monitoring anrechnen zu können.[1]

Für Betreiber von Anlagen im Emissionshandelssystem (EHS) oder mit einer Verminderungsverpflichtung gilt das «Faktenblatt für Betreiber von Anlagen (EHS, Verminderungsverpflichtung) - Anrechnung von erneuerbaren Brennstoffen ab 2025».

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen gelten für flüssige und gasförmige erneuerbare Treib- und Brennstoffe, die in der Schweiz ins nationale Gasnetz eingespeist oder als Ware physisch (bspw. Bahntransport) in die Schweiz importiert bzw. in der Schweiz produziert wurden. Die Anrechnung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas wird in diesem Faktenblatt nicht behandelt.[2]

[1] Auf einem Herkunftsnachweis (HKN) ist jeweils ein Emissionswert angegeben. Dabei handelt es sich um die Emissionen, die durch die Brenn- oder Treibstoffherstellung und -verwendung verursacht wurden.

[2] Informationen dazu sind unter Webinar: Anrechnung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas (22.05.2025) zu finden.

2 Anrechnung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Treib- und Brennstoffen

Damit Unternehmen den Einsatz von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Treib- und Brennstoffen im jährlichen Monitoring mit einem Emissionsfaktor von Null anrechnen können, müssen diese Treib- und Brennstoffe auf den **Rechnungen** ausgewiesen und die dazugehörigen **HKN** im HKN-System dem Instrument Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung zugewiesen (Instrumentenzuweisung) und andererseits entwertet sein. Nachfolgend sind die einzelnen Schritte beschrieben und nach Verantwortlichkeit wie folgt bezeichnet:

Unternehmen

Energielieferant

2.1 Ausweisung auf der Rechnung

Auf den Treibstoff- und Brennstoffrechnungen der Einkäufe des für das Monitoring relevanten Jahres muss die Menge der eingekauften erneuerbaren Treib- und Brennstoffe ausgewiesen sein. Nebst der Angabe, um welchen Treib- und Brennstoff es sich handelt, muss auf der Rechnung des Lieferanten auch klar ersichtlich sein, dass es sich um einen erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Treib- und Brennstoff handelt.

Das Unternehmen stellt dem BFE auf Verlangen die Rechnungen zur Verfügung.

2.2 Zuweisung des HKN im HKN-System durch den Lieferanten

Die Zuweisung des HKN an das klimapolitische Instrument Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung erfolgt im HKN-System über den Transaktionstyp *Instrumentenzuweisung*. Die Instrumentenzuweisung kann nur durch den Lieferanten erfolgen. Mit der Instrumentenzuweisung wird festgehalten, wofür der ökologische Mehrwert geltend gemacht wird. Auf die Transaktion der *Instrumentenzuweisung* zum Instrument Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung folgt direkt die Transaktion Entwertung[3] (vgl. Kap. 2.3).

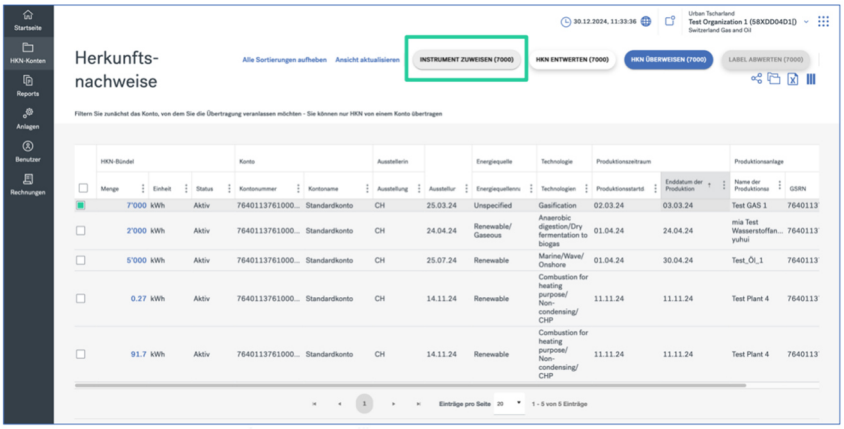

Quelle: Abbildung 27: Handbuch Pronovo, S. 39

[3] HKN müssen grundsätzlich dann entwertet werden, wenn der ökologische Mehrwert des Brenn- oder Treibstoffes verwendet wird.

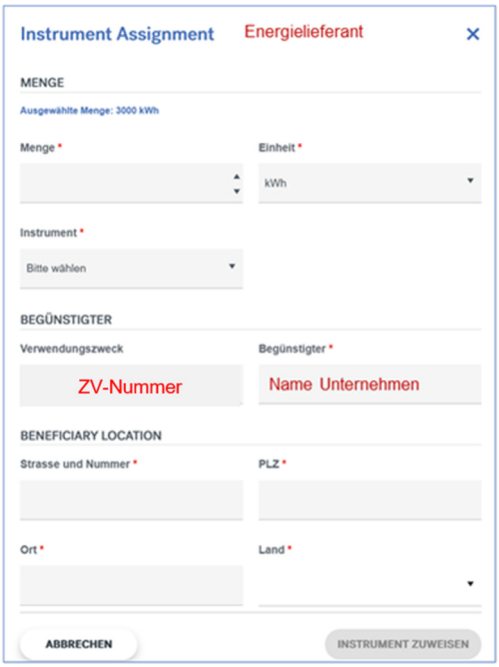

Quelle: Abbildung 36 und 38: Handbuch Pronovo, S. 45f

	Unternehmen	
Eingabefeld	**Zu erfassender Wert**	**Quelle**
Menge	*Menge des erneuerbaren Brennstoffs in kWh*	*Entspricht der Menge an erneuerbarem Treib- und Brennstoff, die an den Endverbraucher verkauft wird. Die Menge muss der Rechnung entsprechen. Für die Umrechnung von Liter in kWh sind die Umrechnungsfaktoren in Abschnitt 2.4 im Handbuch von Pronovo zu verwenden.*
Instrument	*Zielvereinbarungen ohne Verminderungsverpflichtung*	*Das Unternehmen muss dem Lieferanten angeben, für welches Instrument der HKN zugewiesen werden soll.*
Verwendungszweck	*ZV-Nummer Beispiel: 202x-24000*	*Das Unternehmen muss dem Lieferanten die Nummer bekannt geben. Dabei handelt es sich um die ZV-Nummer aus dem ZVM-Tool.*
Begünstigter	*Name Unternehmen*	*Das Unternehmen muss den Namen dem Lieferanten mitteilen.*
Beneficiary Location	*Adresse des Unternehmens der Anlage.*	*Adresse gemäss Treib- oder Brennstoffrechnung.*

2.3 Entwertung des HKN im HKN-System durch den Lieferanten

Nach der Instrumentenzuweisung muss der HKN entwertet werden, damit der ökologische Mehrwert des Brenn- oder Treibstoffes verwendet werden kann. Die Entwertung kann nur durch den Lieferanten erfolgen und wird wie folgt durchgeführt.

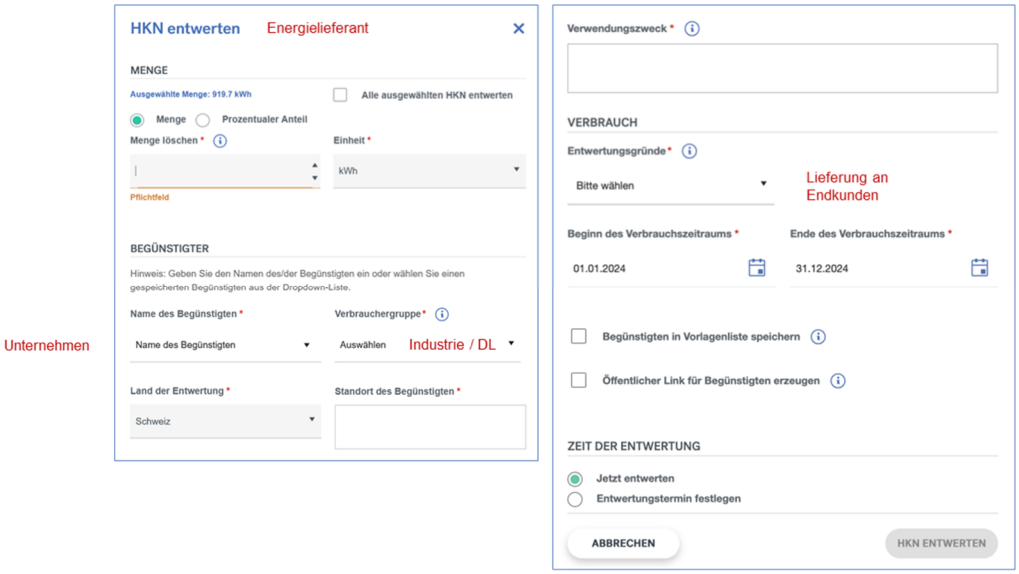

Quelle: Abbildungen 37 und 39: Handbuch Pronovo, S. 45f

Eingabefeld	***Zu erfassender Wert***	***Quelle***
Menge löschen	*Gleiche Menge bei der Instrumentenzuweisung.*	*Transaktion Instrumentenzuweisung.*
Name des Begünstigten	*gleicher Begünstigte wie im Feld «Begünstigter» bei der Instrumentenzuweisung.*	*Transaktion Instrumentenzuweisung.*
Verbrauchergruppe	*Industrie oder Dienstleistung.*	*Gemäss NOGA-Code des begünstigten Unternehmens, Beschreibung siehe Abschnitt 9.3 im Handbuch von Pronovo.*
Standort des Begünstigten	*Gleich wie Adresse des Begünstigten bei der Instrumentenzuweisung.*	*Transaktion Instrumentenzuweisung.*
Verwendungszweck	*-*	*Kann leer gelassen werden.*
Entwertungsgründe	*Lieferung an Endkunden.*	*-*
Verbrauchszeitraum	*Beginn und Ende der Monitoringperiode, für welche der erneuerbare Brennstoff geltend gemacht werden soll.*	*Gemäss Bestellung des Unternehmens.*

Mit der Auswahl *öffentlicher Link für Begünstigten erzeugen* kann der Lieferant einen Link erzeugen, den er dem Unternehmen als Beleg zustellen kann. Über diesen Link sind die zugewiesenen und entwerteten HKN-Nummern für das Unternehmen ersichtlich.

2.4 Erfassung im jährlichen Monitoringbericht durch das Unternehmen

Das Unternehmen erfasst im jährlichen Monitoring die verwendeten Mengen an erneuerbaren Treib- und Brennstoffen.

2.4.1 Monitoring für Unternehmen

Frist	*31. Mai des Folgejahres.*
Einreichung	*Über das ZVM-Tool.*
HKN-Nachweis	*Unter dem Energieträger muss im Feld «erneuerbarer Anteil» die entsprechende Menge als Prozentsatz erfasst werden.*
HKN-Nummer	*Werden erneuerbare Mengen erfasst, ist die Erfassung der zugewiesenen HKN-Nummern zwingend. Die HKN-Nummern erhält. Das Unternehmen entweder direkt über den Link bei einer Entwertungstransaktion (siehe 2.3) oder muss diese bei seinem Lieferanten anfragen.*

2.4.2 Erfassung im ZVM-Tool

Im Pflichtfeld «HKN-Nummer» müssen die entsprechenden zugewiesenen HKN aufgeführt werden. Bündel können mit einem Bindestrich (z.B. 100’000-100'100, 200’000-200’100) erfasst werden.

Für **alle eingekauften Treib- und Brennstoffe** wird im ZVM-Tool der fossile Energieträger ausgewählt; so wird bspw. Erdgas ausgewählt. Falls der Treib- oder Brennstoff ~~Erdgas~~ erneuerbare Anteile enthält, werden diese im fossilen Energieträger als Prozentsatz unter dem Feld «erneuerbarer Anteil [%]» erfasst (z.B. Erdgas mit 100 % erneuerbaren Anteil für Biogas, oder Heizöl leicht für HVO). Die Benennung des ursprünglichen Energieträgers bleibt bestehen. Bei 100 % fossilen Treib- und Brennstoffen wird kein erneuerbarer Anteil erfasst, der Wert bleibt auf 0 %. Für Gemische von fossilen und erneuerbaren Treib- und Brennstoffen wird entsprechend ein Wert zwischen 1 und 99 % und für einen vollständigen Anteil 100 % eingegeben.

Unternehmen, die Biogas **produzieren** und einsetzen, wählen hingegen direkt den Energieträger «Biogas (nur für die eigene Produktion)».

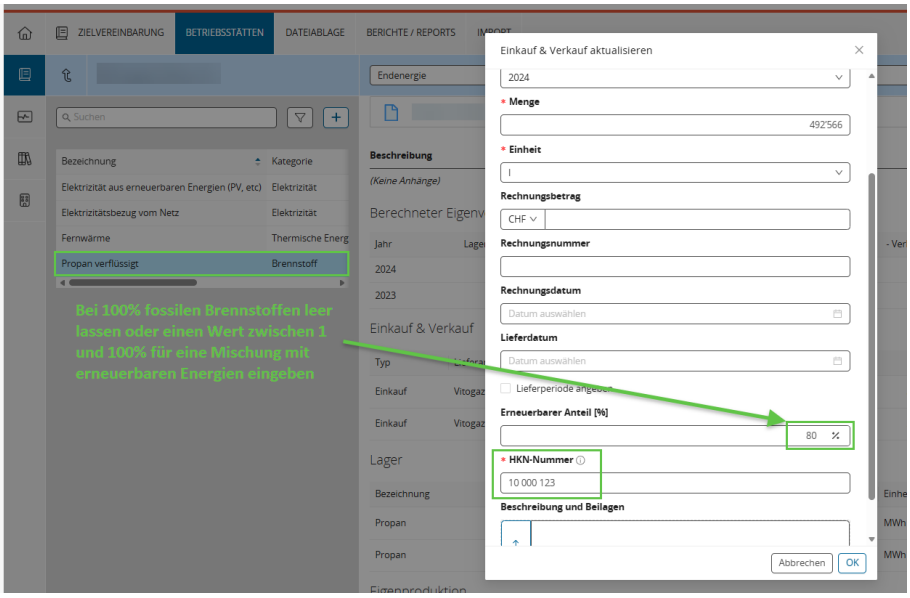

Quelle: ZVM-Tool

3 Keine Anrechnung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Treib- und Brennstoffen

Damit Unternehmen den Einsatz von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Treib- und Brennstoffen im jährlichen Monitoring mit einem Emissionsfaktor von Null anrechnen können, müssen diese Treib- und Brennstoffe auf den **Rechnungen** ausgewiesen und die dazugehörigen **HKN** im HKN-System dem Instrument Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung zugewiesen und entwertet sein.

- Wurde gemäss Rechnung zwar ein erneuerbarer Treib- und Brennstoff erworben, im HKN-System jedoch kein HKN dem Instrument korrekt zugewiesen und entwertet, muss das Unternehmen im Monitoring den fossilen Emissionsfaktor verwenden. Beispielsweise anstelle von Biogas der Emissionsfaktor von Erdgas.

- Wurde gemäss Rechnung ein fossiler Treib- und Brennstoff erworben und im HKN-System dem Instrument ein HKN zugewiesen und entwertet, muss das Unternehmen im Monitoring den Emissionsfaktor des auf der Rechnung ausgewiesenen Energieträgers verwenden.

Das BFE trifft keine Pflicht, die Unternehmen zu informieren, ob im HKN-System HKN dem Instrument Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung zugewiesen und entwertet wurden.

Das Verhältnis zwischen dem Unternehmen und den Lieferanten ist privatrechtlicher Natur. Entsprechend sind auch die damit einhergehenden Auswirkungen auf das Monitoring der Treibhausgasemissionen privatrechtlich zu regeln.

4 Gültigkeit von HKN

Ein HKN ist 18 Monate gültig. Ist diese Frist abgelaufen, kann der HKN nicht mehr entwertet oder einem Instrument zugewiesen werden.

5 Weiterführende Informationen

- HKN-System: Webpage und HKN-System BT Handbuch
- Unternehmen ohne Verminderungsverpflichtung/EHS: Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO2-Emissionen - Richtlinie (Kapitel 4.5.2)
- ZVM-Tool: Eingabe eines Monitoringberichts und Anwendungshandbuch des ZVM-Tools

6 Kontaktadressen

HKN-System: ets_ebs@bfe.admin.ch
Unternehmen ohne EHS, Verminderungsverpflichtung: zv@bfe.admin.ch